

## **BVerwG: Verstoß gegen Rücksichtnahmegebot auch bei nur psychisch belastenden Auswirkungen eines Bauvorhabens (optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage)**

Das BVerwG hat entschieden, dass Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Rücksichtnahmegebot verstoßen können, wenn von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Ob eine derartige Wirkung anzunehmen ist, beurteile sich nach den Umständen des Einzelfalls.

### **Der Fall:**

Der Kläger wandte sich gegen eine - als Genehmigung nach dem BImSchG fortgeltende - Baugenehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage. Er ist Eigentümer eines im Außenbereich gelegenen Grundstücks, das neben ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Gebäuden auch mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude und einem Altenteilerhaus bebaut ist.

Die Baugenehmigung wurde für die Errichtung einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-58/10.58 mit einer Nabenhöhe von 70,5 m und einem Rotordurchmesser von 58 m (d.h. mit einer Gesamthöhe von 99,5 m) erteilt. Ihr Standort liegt 209,3 m von dem Wohnhaus des Klägers entfernt. Bestandteil der Bebauungsgenehmigung sind Nebenbestimmungen, die u.a. gewährleisten sollen, dass am Wohnhaus des Klägers zur Nachtzeit der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) eingehalten wird und von der Anlage keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf oder durch Lichtreflexionen ausgehen.

Nachdem das VG Münster (Urteil vom 25.08.2005 – 2 K 2264/01) die Klage zuvor abgewiesen hatte, hob das OVG Münster (Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05) die Baugenehmigung im Berufungsverfahren auf. Zur Begründung führte es aus:

Von der Windenergieanlage gehe eine optisch bedrängende Wirkung aus, die im Hinblick auf die Wohnnutzung des Klägers einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot darstelle. Dem stehe nicht entgegen, dass die Anlage die bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften einhalte. Bei einer Windkraftanlage sei - anders als bei Gebäuden - nicht auf eine erdrückende Wirkung des Baukörpers abzustellen, sondern auf die Drehbewegung des Rotors. Der Rotor lenke durch seine Bewegung den Blick auf sich. Die Wahrnehmung der Bewegung könne schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden. Zwar müsse der Kläger grundsätzlich mit der Errichtung anderer privilegierter Vorhaben in seinem Umfeld rechnen. Auch habe er infolge der vorherrschenden Windrichtung zumindest

nicht überwiegend den Blick auf die volle Rotorfläche. Unzumutbare optische Beeinträchtigungen seien jedoch anzunehmen, weil insbesondere das Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Klägers fast vollständig in Blickrichtung zur geplanten Anlage ausgerichtet sei und keine hinreichenden Abschirmungsmöglichkeiten - auch nicht durch architektonische Selbsthilfe - bestünden.

### **Die Entscheidung:**

Das BVerwG wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück.

Die Frage, ob eine Windenergieanlage wegen einer "optisch bedrängenden" Wirkung auf Grund der Drehbewegungen ihrer Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen kann, ohne aufgrund ihrer Höhe und Breite eine "erdrückende" oder "erschlagende" Wirkung zu haben, sei ohne weiteres zu bejahen.

Dass das Berufungsgericht die von ihm im einzelnen geschilderten Auswirkungen der Drehbewegungen der Rotoren als Nachteil und für den Fall der Unzumutbarkeit als Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot gewertet habe, sei nicht zu beanstanden.

Das Gebot der Rücksichtnahme schütze die Nachbarschaft vor unzumutbaren Einwirkungen, die von einem Vorhaben ausgehen. Über den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus erstrecke es sich auch auf sonstige nachteilige Auswirkungen eines Vorhabens. Entgegen einer vom OVG Koblenz (Urteil vom 12.06.2003 – 1 A 11127/02) vertretenen Rechtsauffassung gehörten zu diesen Auswirkungen auch Belastungen psychischer Art.

BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 – 4 B 72.06

[www.koeniger-anwaltskanzlei.de](http://www.koeniger-anwaltskanzlei.de)